

Schulordnung
für das
Städt. Inda-Gymnasium
Gangolfsweg 52
52076 Aachen

Überarbeitete, vorläufige Fassung vom 02.03.2026.

Aufgrund des §26 Abs. 4 Satz 2 SchVG vom 03.06.1958 (GV.NW.S.241) in Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1982 (GV.NW.S.486) in Verbindung mit §2 Abs. 4 ASchO und §5 Abs. 2 Ziffer 15 SchMG wird im Benehmen mit dem Städtischen Inda-Gymnasium folgende Schulordnung erlassen:

Vorwort/Geltungsbereich

Das Inda-Gymnasium ist wie jede Schule eine Stätte der Erziehung und des Unterrichts. Es will dem Heranwachsenden helfen, Wahrheit und Wirklichkeit zu erkennen. Als Gymnasium hat es darüber hinaus die besondere Aufgabe, eine wissenschaftliche Elementarbildung zu vermitteln, die Grundlage eines Universitäts- oder Hochschulstudiums sein kann.

Dieses Ziel erkennen alle mit dem Eintritt in unsere Schule an. Das bedeutet zugleich, dass jede/r Schüler/in den rechtlich gesicherten Anspruch der Mitschüler/innen auf Unterricht respektieren und jede vermeidbare Störung des Unterrichts unterlassen muss.

Die Erziehungsberechtigten, alle Lehrer/innen und Schüler/innen bilden die Schulgemeinde. Sie kann nur dann bestehen und den oben genannten Aufgaben dienen, wenn sich alle nach dem folgenden Grundsatz richten: *Jede/r Einzelne darf nur so viele Rechte und Freiheiten beanspruchen, wie dies ohne Eingriff in die Freiheiten anderer möglich ist, und hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, belästigt oder mehr als notwendig behindert wird.*

Die Schulordnung regelt den äußeren Ablauf des Verhaltens in der Schule, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und die sonstige Nutzung zu ermöglichen. Diese Schulordnung gilt für Schüler/innen, Lehrer/innen, andere an der Schule tätige Personen sowie für Besucher/innen der Schule.

Der Schulleitung sorgt dafür, dass die Klassenleitungen den Schüler/innen zu Beginn eines jeden Schuljahres die für sie wichtigen Bestimmungen der Schulordnung in geeigneter Form verständlich machen; die Klassenleitung weist die Erziehungsberechtigten in der ersten Klassenpflegschaftssitzung eines jeden Schuljahres auf die Bestimmungen der Schulordnung in geeigneter Weise hin. Die Schulleitung sorgt weiterhin dafür, dass der Text dieser Schulordnung auch den übrigen genannten Personen zur Kenntnis gebracht wird.

1. Verhalten im Gebäude

1.1 Das Schulgebäude wird spätestens 1/2 Stunde vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Alle Schüler/innen erscheinen rechtzeitig zum Unterricht und verlassen das Schulgelände nach Unterrichtsschluss.

1.2 Ballspielen und unnötiges Lärmen und Laufen im Schulgebäude müssen unterbleiben, damit Gefahren und Belästigungen vermieden werden.

1.3 Da Einrichtungen der Schule den Schüler/innen nur zur Benutzung überlassen werden, ist ihre Schonung zur Erhaltung selbstverständliche Pflicht aller. Darunter fallen auch die geliehenen Lernmittel. Wer Schäden verursacht, muss die entstandenen Kosten tragen.

1.4 In allen großen Pausen verlassen die Schüler/innen ihre Klassenräume, die Flure und die Galerien und gehen auf die Schulhöfe oder halten sich im PZ oder im Atrium auf. Klassenräume und sonstige allgemeine Unterrichtsräume dürfen außer in den kleinen Pausen nur zu den anstehenden Unterrichtszeiten geöffnet werden und sind nach Beendigung des Unterrichtes wieder zu verschließen. Fachräume, Lernmittel- und Sammlungsräume dürfen nur von Schlüsselberechtigten oder unter deren Aufsicht betreten werden, sie sind im übrigen verschlossen zu halten. Haustechnische Räume (z.B. Heizungsräume) dürfen nur von dem dafür vom Schulträger beauftragten Personal betreten werden.

1.5 In den Schulräumen ist stets für gute Luft zu sorgen. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind alle Fenster zu schließen und alle Lampen auszuschalten.

1.6 Der Konsum von Nikotin und Alkohol sowie Drogen aller Art ist im Gebäude und auf dem Gelände untersagt.

1.7 Das Sekretariat sollte in der Regel von Schüler/innen nur während der großen Pausen aufgesucht werden.

1.8 Die Regeln zum Aufenthalt in der Bibliothek werden durch die entsprechende Nutzerordnung geregelt.

2. Verhalten auf den Schulhöfen und dem Schulgelände

2.1 Schüler/innen der Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10) dürfen während der Unterrichtszeit und während der Pausen das Schulgelände nur mit Genehmigung verlassen. Das Schulgelände endet an den Fußgängerwegen, die nicht mehr Teil des Schulgeländes sind.

2.2 Alle Schüler/innen müssen in eigenem Interesse auf äußerste Sauberkeit achten. Die Grünanlagen sind pfleglich zu behandeln.

2.3 Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist verboten.

2.4 Ballspiele sind während der großen Pausen auf dem Kleinsportplatz möglich.

2.5 Die Turnhalle darf von Schüler/innen nur unter Aufsicht von Lehrern betreten werden. Im Übrigen ist in der Turnhalle die besondere Benutzungsordnung zu beachten.

2.6 Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Kernunterrichtszeit von 07.30-16.15 Uhr im Allgemeinen untersagt. Zweiräder sind auf dem Schulgelände zu schieben. Fahrräder sind auf die dafür vorgesehenen Abstellplätze zu bringen. Schäden an Fahrzeugen sollten unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

2.7 Motorisierte Zweiräder sind auf dem Romerich auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Schüler/innen sollen ihre PKW auf den Parkplätzen vor den Sportanlagen parken.

2.8 Zur Vermeidung einer Lärmbelästigung der Anwohner des Gangolfswegs fahren Schulbusse (Schwimmunterricht, Sportveranstaltungen, Wandertage, Klassen- und Studienfahrten) grundsätzlich von der Turnhalle (Romerich) ab. Alle Fahrzeughalter/innen sollten unbedingt darauf bedacht sein, Sicherheits- und Unfallgefährdung sowie Lärmbelästigung für Anwohner zu vermeiden.

2.9 Wegen der erheblichen Unfallgefahr ist das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände untersagt.

3. Außerschulische Nutzung

3.1 Über die Nutzung der Schulgebäude, -einrichtungen und -anlagen für außerschulische Veranstaltungen entscheidet der Schulträger (Schulamt) oder das Bezirksamt nach Abstimmung mit dem Schulleiter.

3.2 Außerhalb der Unterrichtszeit kann der Schulhof / der Grünflächenbereich / die Schulsportanlage als Spielplatz genutzt werden. Über die Freigabe entscheidet der Schulträger (Schulamt).

4. Hausrecht

4.1 Das Hausrecht für die Schule hat die Stadt Aachen als Schulträger.

4.2 Die Schulleiterin / der Schulleiter - in Abwesenheit ihre/seine Vertretung (§21 SchVG) - übt das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers aus; das Weisungsrecht des Schulträgers bleibt unberührt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung der Schulleitung und der Vertretung wird das Hausrecht vom Schulhausmeister oder einer/einem Beauftragten des Schulträgers ausgeübt.

5. Werbung, Warenvertrieb, Druckschriften, Plakate in der Schule

Es gelten die Vorschriften der Allgemeinen Schulordnung (ASchO).

6. Unfallvorsorge, Feuerschutz

6.1 Innerhalb der Gebäude sind die Flure und sonstigen Verkehrswege frei zu halten. Gleiches gilt für die Feuerwehruzufahrten auf dem Grundstück. Daneben gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (ASchO). Es gelten ferner die Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden in der jeweils gültigen Fassung.

6.2 Unfälle auf dem Schulgrundstück und im Schulgebäude sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.

7. Verwahrung von Sachen

7.1 Auf Sachen, die in die Schule mitgebracht werden, haben die Besitzer selbst zu achten, soweit im Folgenden oder in anderen Vorschriften nichts Besonderes bestimmt wird. Für Wertgegenstände und Geldbeträge wird nicht gehaftet.

7.3 Fundsachen in der Schule sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

8. Versicherungsschutz, Haftung

Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Jede/r Schüler/in, Besucher/in, Benutzer/in oder jede sonstige an der Schule tätige Person, welche(r) einen Schaden an den Baulichkeiten oder an einer Einrichtung der Schule verursacht, ist im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des der Schülerin / dem Schüler anvertrauten Schuleigentums (§49 ASchO).

9. Schulgesundheitswesen

9.1 Sofern in der Schule meldepflichtige ansteckende Krankheiten auftreten oder ein entsprechender Verdacht besteht, informiert die Schulleitung unverzüglich den Schulträger (Schulamt). Die Benachrichtigungen gemäß § 44, 45 ASchO bleiben davon unberührt.

9.2 Das Mitführen von Hunden auf dem Schulgrundstück ist untersagt.

10. Ordnungsmaßnahmen

10.1 Für Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern gelten §26a SchVG in Verbindung mit den § 14.20 ASchO.

10.2 Gegenüber Schulfremden obliegt es dem Schulträger, geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die oben angeführten Regeln enthalten nur die notwendigen Forderungen, die an die/den Einzelne/n als Mitglied der Schulgemeinde zu richten sind und auf deren Befolgung nicht verzichtet werden kann. Zusätzliche Anordnungen können erlassen werden, wenn sie notwendig geworden sind.

In diese Schulordnung wurden in Abstimmung mit dem Schulträger zur besonderen Information der Schüler auch die für sie wichtigsten Bestimmungen der Hausordnung der Stadt Aachen für unsere Schule aufgenommen.

Inkrafttreten

Diese Schulordnung ist am 14.10.1985 in Kraft getreten. Alle bis zum 02.03.2026 eingetretenen Änderungen sind eingearbeitet.